

Grundlagen und Umfang der Unternehmung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **27 (1898)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns, der Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft unsern siebenundzwanzigsten, das Jahr 1898 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Mit Schreiben vom 18. November 1898 teilte uns das Eisenbahndepartement mit, es habe im Jahre 1897 ein Programm über den weitem Ausbau des schweizerischen Bahnnetzes auf die zweite Spur ausgearbeitet, worin sich auch die Strecke Jmmensee-Brunnen befinde. Der Bundesrat habe am 21. Oktober 1898 das Eisenbahndepartement ermächtigt, über diese Erstellung des zweiten Geleises mit uns in Verhandlungen zu treten. Wir haben sowohl über die Kosten- als die Bedürfnisfrage Untersuchungen eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind, können aber jetzt schon mitteilen, daß die Erstellung der zweiten Spur zur Bewältigung des Verkehrs durchaus entbehrlich ist, und daß wir auch mit Rücksicht auf den Bau der Simplonbahn nicht einzusehen vermögen, wie heute eine solche Forderung aufgestellt werden kann.

Am 31. Dezember 1898 waren im Aktienbuche 258 Aktionäre mit 28,360 Aktien eingetragen; es ergibt sich somit gegenüber der letzten Mitteilung ein Zuwachs von 8 Aktionären mit 526 Aktien.

II. Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur.

1.

Unsere Eingabe an den h. Bundesrat vom 1. Februar 1897, womit wir uns über die jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds auf Grundlage des neuen Rechnungsgesetzes ausgesprochen haben, hat auch im Jahre 1898 noch nicht ihre Erledigung gefunden. Dagegen hat der h. Bundesrat unterm 3. Juni einen Beschluß betreffend Festsetzung der jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds gemäß Art. 11 und 12 des Eisenbahnrechnungsgesetzes gefaßt, wonach die Einlagen zwar noch nicht festgesetzt, aber doch Maßnahmen getroffen werden, um die Regelung dieses Verhältnisses herbeizuführen.

Dieser Beschluß enthält zwei Teile:

Im ersten Teile wird erklärt, daß sich die Vorschläge der fünf schweizerischen Hauptbahnen betreffend Einlagen und Verwendung des Erneuerungsfonds als unter sich verschieden und größtenteils als ungenügend erweisen. Das Post- und Eisenbahndepartement erhält vom Bundesrate den Auftrag, mit den Verwaltungen beförderlich in Unterhandlungen zu treten, um womöglich eine Verständigung zu erzielen. Diese Verständigung soll